

Ausschuss für Bürgerangelegenheiten	04.06.2019
-------------------------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	311/2019-2
Stand	23.05.2019

Betreff Beschwerde nach § 24 GO vom 10.04.2019 betr. Erhöhung Grundsteuer B

Beschlussentwurf

Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und betrachtet die Angelegenheit als erledigt.

Sachverhalt

Der Beschwerdeführer/die Beschwerdeführerin hat gegen die Festsetzung des Grundsteuerbescheides Widerspruch und Beschwerde gegen die Erhöhung der Grundsteuer B erhoben.

Der Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid vom 09.05.2019 zurückgewiesen.

Zu der vorliegenden Beschwerde wird wie folgt Stellung genommen:

In der Sitzung des Rates vom 20.02.2019 wurde die 9. Änderung der Hebesatzsatzung im öffentlichen Teil beraten und beschlossen. Die Satzung wurde am 22.02.2019 öffentlich bekannt gemacht und trat mit Wirkung vom 01.01.2019 in Kraft. Der Hebesatz wurde für die Grundsteuer B für das Jahr 2019 auf 695 v.H. festgesetzt.

Der Hebesatz ist im Gemeindesteuerecht ein Instrument, mit dem die Gemeinden die Höhe der ihnen zustehenden Gemeindesteuern beeinflussen können (Artikel 28 Absatz 2 Satz 3 Grundgesetz). Von diesem Recht hat der Rat der Stadt Bornheim aufgrund der schwierigen finanziellen Situation durch die Anhebung der Hebesätze Gebrauch gemacht. Hierbei waren die Aufwendungen, die im 2. Nachtragshaushaltsplan 2015/2016 ausgewiesen wurden, nicht Gegenstand der Steuererhöhung für das Jahr 2019.

Im Amtsblatt KW 38 wurde der Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 2019/2020 am 19.09.2018 öffentlich bekannt gemacht und auf die Möglichkeit der Einsichtnahme und der Erhebung von Einwendungen öffentlich hingewiesen. Nach § 80 Abs. 3 Gemeindeordnung NRW können Einwohner oder Abgabepflichtige während des Zeitraums des Beratungsverfahrens des Rates innerhalb einer Frist von mindestens 14 Tagen Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung erheben. Diese Frist wurde auf den Zeitraum vom 20.09.2018 bis 19.10.2018 festgelegt. Von diesem Recht hat der/die Steuerpflichtige keinen Gebrauch gemacht.

Die finanzielle Situation der Stadt Bornheim lässt keinen kurzfristigen Haushaltsausgleich erwarten. Den der Kommune zur Verfügung gestellten Geldern stehen die permanente Steigerung der Soziallasten, die verstärkte Aufgabenübertragung von Bund und Land ohne vollständigen Kostenausgleich sowie nachteilige Veränderungen im kommunalen Finanzausgleich, die insbesondere den kreisangehörigen Raum betreffen, gegenüber.

In der Folge wird die Stadt Bornheim mittelfristig weiteres Eigenkapital zum Ausgleich in Anspruch nehmen und fehlende Liquidität auf dem Kreditmarkt beschaffen müssen. Alleine die Kassenkredite - also die Bankverbindlichkeiten, denen keine bilanziellen Vermögenswerte gegenüberstehen - belaufen sich mit Stand vom 31.12.2018 auf über 67,8 Mio. Euro. Ohne

Konsolidierungsmaßnahmen droht der Stadt Bornheim in absehbarer Zeit die Überschuldung.

Der Gesetzgeber verpflichtet die Stadt Bornheim, in einem Haushaltssicherungskonzept einen strukturellen Haushaltsausgleich spätestens ab dem Jahr 2020 darzustellen und damit die Wiedererlangung und Erhaltung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sicherzustellen. Um dieses Ziel zu erreichen, bedarf es der Anstrengung der gesamten Bürgerschaft.

Daher widerspricht die erbetene Rückgängigmachung der Steuererhöhung dem genannten gesetzlichen Ziel einer geordneten haushaltsausgleichenden Finanzwirtschaft.

Der verabschiedete Doppelhaushalt 2019/2020 sieht für das Haushaltsjahr 2019 ein Plandefizit von etwa 9,4 Mio. Euro vor.

Die Grundsteuerbeträge zählen zu den ordentlichen Erträgen, die der Deckung der angefallenen ordentlichen Aufwendungen dienen. Die Mehrerträge, die durch die Erhöhung des Hebesatzes für die Grundsteuer B erzielt werden, leisten einen wichtigen Beitrag zur Haushaltskonsolidierung und dienen dem Wiederaufbau des Eigenkapitals. Nach Ausschöpfung aller anderen Möglichkeiten war daher die Anpassung des Hebesatzes für die Grundsteuer B erforderlich.

Die Rückführung der Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten ist ebenfalls Gegenstand der Haushaltssicherung. Diese Zielerreichung kann nur mittels der im Haushaltssicherungskonzept dargestellten Hebesatzveränderungen sichergestellt werden, die vom Rat im Zuge der Verabschiedung des Haushalts 2019/2020 beschlossen wurden.

In dem kommunalen Finanzmanagement sind im Vergleich zur kaufmännischen Handlungsweise weitergehende Intentionen zu befolgen, indem ein verbindlicher Haushaltsplan zu erstellen, die bürgerschaftliche Beteiligung durch die politischen Gremien zu sichern und die Einbindung gesamtwirtschaftlicher Belange zu berücksichtigen ist.

Insofern gibt es eine Reihe von konkreten Vorgaben durch die Gesetzgebung, um diese Ziele realisieren zu können. Ferner muss die Kommune ihr Handeln an der Sicherung der Aufgabenerfüllung, das Verbot der Überschuldung, der Liquiditätssicherung und die Beachtung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts orientieren. Der Grundsatz der Sparsamkeit erfordert, dass Aufwendungen und Auszahlungen ohne Vernachlässigung der Aufgabenerfüllung möglichst niedrig gehalten werden müssen. Diese Regelungen sind bei der verabschiedeten Haushaltsplanung 2019/2020 berücksichtigt worden.

Zur Gewährung von Finanzhilfen des Bundes nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz wurde dem Haupt- und Finanzausschuss in seiner Sitzung am 17.01.2019 im Wesentlichen über den folgenden Sachstand berichtet:

Die Bezirksregierung Köln hat für die 1. Tranche/Kapitel 1 Fördermittel nach dem KInvFöG in Höhe von 1, 454 Mio. € bewilligt. Diese Mittel wurden zur Finanzierung der Maßnahme "Energetische Sanierung Grundschule Waldorf" vollumfänglich eingesetzt. Das Gesamtausgabevolumen beträgt rd. 1,6 Mio. €.

Die Bewilligung von Fördermitteln aus der 2. Tranche/Kapitel 2 zum KInvFöG in Höhe von rd. 1,744 Mio. € wurde mit Bescheid der Bezirksregierung Köln vom 22.01.2018 erteilt.

Die Mittel der 2. Tranche können – ohne die Einschränkung der energetischen Ertüchtigung (Tranche 1) – zur Finanzierung der Maßnahme "Erweiterung Grundschule Bornheim" eingesetzt werden. Hierbei handelt es sich um die Bau von zusätzlichen Räumen für den Erhalt der Vierzügigkeit mit Betreuungskapazität im Ganztags durch den vollständigen Ausbau der Dachgeschosse. Außerdem werden die Kelleraußentreppen am Hauptgebäude, die Fassade und die Bodenbeläge im Lehrerzimmer und Sekretariat saniert. Das Investitionsvolumen beziffert sich auf rd. 1,4 Mio. €, wovon die Bundesbeteiligung rd. 1,2 Mio. € beträgt. Die Maßnahme wird voraussichtlich Ende 2021 beendet werden.

Ferner werden die bewilligten Fördermittel der 2. Tranche mit einem Kostenvolumen von rd. 821 T € und einer Bundesbeteiligung von rd. 575 T € zur Sanierung der Schulturnhalle Sechtem eingesetzt werden. Die Sanierung des Umkleide- und Duschtraktes und der Austausch

der Fassadenplatten an der Sporthalle umfassen die Maßnahme. Das voraussichtliche Ende dieser Maßnahme ist in 2019.

Beide Investitionsmaßnahmen wurden am 01.10.2018 bei der Bezirksregierung Köln angemeldet. Der Verlauf der Maßnahmen wird verwaltungsseitig begleitet, so dass eine Finanzierung der Maßnahmen mit den Mitteln des KInvFöG sichergestellt ist.

Der Ausbau von Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen sowie in Kindertagespflege wird auf der Basis der „Bedarfsplanung für Kindertageseinrichtungen 2018 – 2021 (Vorlage Nr. 735/2017-4, Jugendhilfeausschuss am 16.11.2017) fortgesetzt. Dessen Umsetzung sieht einen Umfang von mindestens 22 zusätzlichen Betreuungsgruppen in Kindertageseinrichtungen in städtischer und freier Trägerschaft vor.

Die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen für Kinder in städtischer Trägerschaft, in freier Trägerschaft und Kindertagespflege zählen zu den pflichtigen Selbstverwaltungsaufgaben. Für diesen Aufgabenbereich sind im städtischen Haushaltsplan 2019/2020 die zu erwartenden Landeszuweisungen nach dem Kinderbildungsgesetz in Höhe von rd. 9,2 Mio. € bzw. 10,0 Mio. € veranschlagt. Für Transferaufwendungen (Betriebskostenzuschüsse und Zuschüsse aus Förderprogrammen des Bundes und des Landes NRW für Neubau, Erweiterungen und Ausstattungen) sind rd. 11,0 Mio. € bzw. 12,4 Mio. € berücksichtigt. Diese Zuschüsse decken hierbei nur anteilige Kosten des Ausbaus an Betreuungsplätzen. Die entsprechende Anteilsfinanzierung der Stadt wurde bei den Erträgen und Aufwendungen auch in den vergangenen Jahren bereits eingeplant.

Zur Stärkung der Schulinfrastruktur in Nordrhein-Westfalen (NRW) hat der Landtag am 14.12.2016 das Schuldendiensthilfegesetz verabschiedet. Aus dem Programm „Gute Schule 2020“ erhält die Stadt ab 2017 über einen Zeitraum von vier Jahren einen voraussichtlich zins- und tilgungsfreien Kredit von rd. 781 T €. Entsprechend dem Beschluss des Rates vom 26.01.2017 (Vorlage Nr. 060/2017-5) sollen die für schulische Zwecke gebundenen Mittel zur Finanzierung konsumtiver Mittel eingesetzt werden. Hierdurch hat das Land deutlich zur Entlastung der kommunalen Haushalte beigetragen. Der Haushaltsplan 2019/2020 sieht entsprechende Erträge und Aufwendungen vor.

Im Rahmen der Versorgung und Integrationsleistungen für Flüchtlinge hat das Land für 2019 eine vollständige Weitergabe der Integrationspauschale des Bundes angekündigt. Diese Transferleistungen sind im Doppelhaushalt 2019 / 2020 als Einnahmen veranschlagt.

Aus der Widerspruch-/Beschwerdebegründung geht hervor, dass es unzulässig sei, die Kosten für die Unterbringung und Versorgung von Asylbeantragenden in den Kommunen über die Erhöhung von Grund- und Gewerbesteuern auf die Bürgerinnen und Bürger zu übertragen. Fakt ist, dass das Land derzeit 10.392 €/Jahr pro Flüchtling erstattet und sich die ermittelten tatsächlichen Aufwendungen auf durchschnittlich 12.900 €/Jahr pro Flüchtling beziffern. Eine Finanzierung dieser Mehrkosten steht noch aus. Eine umfängliche Erstattung wird auch für den Personenkreis der vollziehbar ausreisepflichtigen Flüchtlinge und der Geduldeten (§ 60a AufenthG) gefordert.

Eine Regelung ist aber derzeit nicht erkennbar. Für die Stadt Bornheim entstehen Kosten von über 3 Mio. €/Jahr.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Anlagen zum Sachverhalt

Widerspruch – anonymisiert